

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,  
Redaktion FINANZtest

25. Februar 1998

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 10/98

Vollstreckungstitel: Verhalten des Schuldners

### **Vorgehen der Bank aus einer sittenwidrigen Bürgschaft und eines daraus er- wirkten Zwangsvollstreckungstitels**

#### ***Fall***

Die Ehefrau eines Unternehmers wurde von dessen Bank zu einer Bürgschaft ge-  
drängt, obwohl sie derzeit über kein eigenes Einkommen verfügte und an dem Un-  
ternehmen ihres Mannes nicht beteiligt war. Nachdem ihr Mann mit seinem Unter-  
nehmen Konkurs anmelden mußte, verklagte die Bank die Ehefrau aufgrund ihrer  
Bürgschaft. Im folgenden erwarb die Bank 1985 einen Vollstreckungstitel in Höhe von  
5.000,- DM. Die Zwangsvollstreckung konnte die Ehefrau mit Hilfe eines Anwaltes  
abwenden. Inwieweit die Forderungen der Bank in den 80er Jahren „abgewehrt wur-  
den“, läßt sich dem Schreiben nicht entnehmen. Es ist daher davon auszugehen, daß  
lediglich die Zwangsvollstreckung unterbunden wurde, es aber kein Urteil darüber  
gab, daß die Bürgschaft sittenwidrig war. Inzwischen lebt die Ehefrau von ihrem  
Mann getrennt und kann von ihrem bescheidenen Einkommen noch etwas sparen.  
Sie hat aber Angst, das Geld bei einem Kreditinstitut anzulegen, weil dieser Titel  
noch existiert. Ihr damaliger Rechtsanwalt hat ihr geraten, die Sache auf sich beru-  
hen zu lassen, weil man „schlafende Hunde nicht wecken sollte“.

#### ***Stellungnahme***

##### **Der Vollstreckungstitel**

Ein Vollstreckungstitel hat 30 Jahre Bestandskraft und wäre daher auch noch die  
nächsten 10 Jahre vollstreckbar. Zinsen aus dieser Forderung verjähren in vier Jah-

ren und können danach nicht mehr geltend gemacht werden. Der Vollstreckungstitel beinhaltet die Möglichkeit einer Vollstreckung in das Vermögen der Kundin.

Gegen Vollstreckungstitel können regelmäßig nur Einwände geltend gemacht werden, die nach der gerichtlichen Verhandlung entstanden; § 767 ZPO. Die Rechtsprechung lehnt auch nachträgliche Anfechtungen - wie es hier bezüglich der Bürgschaftserklärung möglich wäre - als Einredegrund ab. In Ausnahmefällen kann jedoch die Zwangsvollstreckung arglistig und daher unzulässig sein. Bei sittenwidrigen Ratenkrediten ist dieses gerichtlich anerkannt, soweit der Vollstreckungstitel bewußt eingesetzt wird, um eine bekanntermaßen nicht eintreibbare Forderung durchzusetzen zu können. Dieses ist in dem vorliegenden Fall zwar prinzipiell denkbar, so daß dieses gegen § 826 BGB verstoßen würde. Zur Zeit der Erlangung des Titels, 1985, war jedoch die Sittenwidrigkeit derartiger Bürgschaften noch nicht offensichtlich. Die Entscheidungen der höchsten Gerichte ergingen erst in den 90er Jahren. Von der Bestandskraft des Vollstreckungstitels ist daher auszugehen.

### **Die Bürgschaft**

Soweit die Bank aus der Bürgschaft vorgeht, dessen Ansprüche ebenfalls erst nach 30 Jahren verjähren, muß die Ehefrau bei einer weiteren Klage oder einem weiteren Mahnbescheid nur auf die Sittenwidrigkeit der Bürgschaft hinweisen und innerhalb der Fristen reagieren. Wie der Vollstreckungstitel in Höhe von 5000,- DM zeigt, muß auf gerichtliche Mahnbescheide und Klagen unbedingt etwas unternommen werden, weil diese Titel später nicht mehr aus der Welt zu schaffen sind.

### **Sparen bei einer Bank trotz eines Vollstreckungstitels?**

Grundsätzlich kann in Sparguthaben vollstreckt werden, und zwar in voller Höhe, da es nicht dem laufenden Lebensunterhalt dient. Die Chance, das der Vollstreckungsgläubiger Sparguthaben herausfindet und dieses pfänden läßt, ist aber sehr unwahrscheinlich. Die Banken haben das Bankgeheimnis prinzipiell zu wahren und dürfen Daten über Guthabenkonten nicht an Dritte weitergeben. Der Gläubiger kann seinerseits ohne einen konkreten Verdacht und einen Hinweis auf eine konkrete Bankverbindung die Vollstreckung gegenüber den Banken betreiben. Solange die Kundin daher ein Sparbuch bei einer anderen Bank eröffnet oder Bundesschatzbriefe kauft, deren Zinsen nicht auf ein bekanntes Girokonto fließen - Girokonten sind in der Schufa registriert, besteht daher kein nennenswertes Risiko.

Lediglich bei einem Offenbarungseid, zu dem der Gläubiger den Schuldner alle 3 Jahre zwingen kann, müßte der Schuldner die Vermögenslage angeben. Hat die Bank aber bis jetzt keinen Offenbarungseid verlangt, erscheint auch dieses unwahrscheinlich.

Möglicherweise wurde der Titel aber an ein Inkasso-Unternehmen verkauft. Diese Unternehmen sind hartnäckiger und versuchen auch, über Detekteien Vermögen bei Schuldnern ausfindig zu machen.

Soweit Vertrauenspersonen vorhanden sind, die ihrerseits nicht verschuldet sind, kann das Geld daher auch auf deren Namen angelegt werden, um ganz sicher zu gehen. Das Vertrauen muß dabei aber entsprechend vorhanden sein.